

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Eider-Treene-Verbandes

Aufgrund der § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Eider-Treene-Verbandes vom 20. August 2020 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 (1) wird ergänzt um Nr. 14, und lautet wie folgt:

Der Eider-Treene-Verband nimmt die ihm von den unter § 2 (1) aufgeführten Unterverbänden übertragene Aufgabendurchführung der Unterhaltung, Betrieb, Sanierung und Neubau der Anlagen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Mitgliedsverbände im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft durch seinen Betriebshof wahr.

2. § 18 (4) erhält folgende Fassung:

Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse (Umlaufverfahren) sind gültig, wenn alle Stimmberechtigten dem Verfahren zustimmen. Im Übrigen gilt Abs. 1.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung des ETV in Pahlen am 19.09.2024	Genehmigt: Schleswig, den 11.12.2025 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände im Auftrag: gez. Seebrandt
Seebrandt Oberdeichgraf des Eider-Treene-Verbandes	gez. Karstens Karstens
Ausgefertigt: Pahlen, den 07.01.2026	Bekannt gemacht: Schleswig, den 08.01.2026 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände im Auftrag gez. Seebrandt
Seebrandt Oberdeichgraf des Eider-Treene-Verbandes	gez. Karstens Karstens